

Kreis Blatt



Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Kernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 32.

Donnerstag, den 15. März 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1945/2. 17. R. R. U.,

Betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (§ 3) meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) der Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

		Sobald die Vorräte mehr betragen als
a. Agar-Agar	Agarfäden	80 kg
b. Agar-Agar Linealform	Agarstangen	30 "
a. Aloe Capensis	Kap-Aloe	10 "
b. Aloe Curaçao	Curaçao-Aloe	10 "
c. Extractum Aloës	Aloe-Extrakt	5 "
Balsamum Copaivae	Kopawabalsam	50 "
Balsamum Peruvianum	Perubalsam	10 "
a. Benzoe Siam	Siam-Benzoe	10 "
b. Benzoe Sumatra	Sumatra-Benzoe	30 "
c. Benzoe Palembang	Palembang-Benzoe	30 "
Cantharides	Spanische Fliegen	5 "
Catechu	Katechu	50 "
Cera alba	Weißes Wachs	25 "
Cera flava	Gelbes Wachs	25 "
Cateceum	Walrat	10 "
Cortex Chinae D. A. B. V.	Chinarinde, Deutsches Arzneibuch V	50 "
Cortex Chinae	Chinarinde anderer Art	500 "
Cortex Quillaiæ	Seifenrinde	100 "
Cortex Simarubæ	Simarubarinde	10 "
Crocus	Safran	10 "
Flores Chamomillæ	Kamillen	100 "
Flores Cinae	Zitwerblüten	10 "
Flores Verbasci	Wollblumen	50 "
Folia Belladonnae	Tollkirschenblätter	50 "
Folia Jaborandi	Jaborandiblätter	50 "
Folia Menthae piperitæ	Pfefferminzblätter, Pfefferminztee	100 "

22. Folia Sennae	Senneblätter	50 "
23. Folia Uvae Ursi	Bärentraubenblätter	50 "
24. Folliculi Sennae	Sennebohnen	50 "
25. Fructus Anisi	Anis	150 "
26. Fructus Aurantii immat.	Unreife Pomeranzen	50 "
27. Fructus Capsici	Spanischer Pfeffer	100 "
28. Fructus Carvi	Kümmel	500 "
29. Fructus Colocynthis	Koloquinten	10 "
30. Fructus Foeniculi	Fenchel	100 "
31. Fructus Juniperi	Wachholderbeeren	100 "
32. Fructus Mirtyllorum	Getrocknete Heidelbeeren	100 "
33. Gallae	Galläpfel	500 "
34. Lycopodium	Bärlappsporen	50 "
35. Oleum Foeniculi	Fenchelöl	10 "
36. Oleum Menthae piperitæ	Pfefferminzöl	10 "
37 a. Opium	Opium	5 "
37 b. Opium pulveratum	Opiumpulver	10 "
37 c. Tinctura Opii	Opiumtinktur	10 "
37 d. Tinctura Opii Crocata	Opiumtinktur, safranhaltige	10 "
37 e. Extractum Opii	Opiumextrakt	1 "
38. Radix Colombo	Kolombowurzel	50 "
39. Radix Gentianæ	Genzianwurzel	100 "
40 a. Radix Ipecacuanhæ Cartaghena	Brechwurzel	10 "
40 b. Radix Ipecacuanhæ Rio	Brechwurzel	10 "
41 a. Radix Liquiritiæ hispan.	Süßholz, spanisch	100 "
41 b. Radix Liquiritiæ russicæ	Süßholz, russisch	100 "
42. Radix Senegæ	Senegawurzel	30 "
43. Radix Valerianæ	Valerian	100 "
44 a. Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom	10 "
44 b. Extr. Hydrastis fluidum	Hydrastisflüextrakt	10 "
45. Rhizoma Rhei	Rhabarber	100 "
46. Rhizoma Zingiberis	Ingwer, nicht kandiert	100 "
47. Semen Cydoniæ	Quittenkern	50 "
48. Semen Foenugraeci	Bockshornkorn	100 "
49. Semen Sabadillæ	Sabadillkorn	50 "
50. Semen Sinapis	Senfkorn	50 "
51. Semen Strychni	Brechmüß	100 "
52. Stryrax	Storax	50 "
53 a. Succus Liquiritiæ	Süßholzwasser	
53 b. Succus Liquirit. pulvis	Süßholzwasser in Pulver	50 "
53 c. Succus Liq. in bacillis	Süßholzwasser in Stangen	
53 d. Succus Liq. in massa	Süßholzwasser in Masse	
53 e. Succus Liq. depuratus	Bereinigtes Süßholzwasser	10 "

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw. der Ziffern 1 a bis 53 e.

54. Acetanilidum	Antifebrin	10 kg
55. Acidum acetylosalicylicum	Acetylsalicylsäure, Aspirin	50 "
56. Acidum benzoicum	Benzoesäure	10 "
57. Acidum citricum	Zitronensäure, alle Sorten	100 "
58. Acidum diaethylbarbitur.	Diäthylbarbitursäure, Veronal	50 "
59. Acidum lacticum	Milchsäure	50 "
60. Acidum salicylicum	Salicylsäure	100 "
61. Acidum tannicum	Gerbsäure, Tannin	50 "
62 a. Acidum tartaricum	Weinsäure, alle Sorten	100 "
62 b. Acidum tartar. technic.	Weinsäure, technisch	
63. Aethylmorphinum hydrochloricum	Aethylmorphinhydrochlorid, Dionin	1 "
64. Ammonium bromatum	Ammoniumbromid	50 "

		Gehalt der Vorräte mehr betragen als
65. Argentum colloidal, Collargolum	Kolloidales Silber, Kollargol	3 "
66. Argentum nitricum	Silbernitrat	15 "
67. Argentum proteïnicum	Albumose-silber, Protargol	5 "
68. Astopinum et eius salia	Astropin und seine Salze	25 g
69. Bismutum subgallicum	Basisches Wismutgallat, Dermatol	25 kg
70. Bismutum subnitricum	Basisches Wismutnitrat	25 "
71. Bismutum subsalicyl.	Basisches Wismutsalicylat	25 "
72. Bism. tribromphenicyl.	Keroforn	25 "
73 a. Chininum hydrochloricum D. A. B. V	Chininhydrochlorid D. U. B. V	10 "
73 b. Chininum hydrochloricum D. A. B. II	Chininhydrochlorid D. U. B. II	10 "
74. Chininum sulfuricum	Chininsulfat	10 "
75. Chloralum hydratum	Chloralhydrat	10 "
76. Cocainum hydrochloric.	Kokainhydrochlorid	1 "
77. Codeinum phosphoric.	Kodeinphosphat	1 "
78. Coffeinum	Koffein	2 "
79. Coffeinum-Natrium salicylicum	Koffein-Natriumsalicylat	2 "
80. Diacetylmorphinum hydrochloricum	Diacetylmorphinhydrochlorid, Heroinhydrochl.	1 "
81. Emetinum	Emetin	25 g
82. Eucain B	Eucain B.	1 kg
83. Guajacolum carconic.	Guajacolkarbonat, Duotal	10 "
84. Hexamethylentetraminum	Hexamethylentetramin, Urotropin	50 "
85. Homatropinum et eius salia	Homatropin und seine Salze	25 g
86. Hydrargyrum chlorat.	Quecksilberchlorür, Kalomel	25 kg
87. Hydrargyrum bichlor.	Quecksilberchlorid, Sublimat	25 "
88. Hydrargyrum oxydat.	Quecksilberoxyd, rotes Quecksilberoxyd	25 "
89. Hydrargyrum praecipitatum album	Weißes Quecksilberpräzipitat	25 "
90. Hydrastinum et eius sal.	Hydrastin und seine Salze	10 g
91. Jodoformium	Jodoform	25 kg
92. Kalium bromatum	Kaliumbromid	100 "
93. Kalium permanganicum	Kaliumpermanganat, übermangansaures Kali	100 "
94. Lithium et eius salia	Lithium und seine Salze	10 "
95. Methylsulfonatum	Methylsulfonat, Trional	5 "
96. Mentholum	Menthol	5 "
97. Morphinum hydrochloricum	Morphinhydrochlorid	2 "
98. Natrium bicarbonicum	Natriumbicarbonat	500 "
99. Natrium Benzoicum	Natriumbenzoat	25 "
100. Natrium bromatum	Natriumbromid	100 "
101. Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	100 "
102. Novocain	Novocain	0,5 "
103. Novocain-Suprarenin	Novocain-Suprarenin	"
a) solum	a) gelöst	50 Röhren
b) Tablettae	b) Tabletten	50 "
104. Phenacetinum	Phenacetin	10 kg
105. Phenolphthaleinum	Phenolphthalein	5 "
106. Phenylum salicylicum	Phenylsalicylat, Salol	10 "
107. Pilocarpinum et eius salia	Pilocarpin und seine Salze	25 g
108. Pyramidon	Pyramidon	"
Pyrazolonum dimethylaminophenyldimethyllicum	Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon	5 kg
109. Pyrazolonum phenyldimethyllicum	Phenyldimethylpyrazolon, Antipyrin	5 "
110. Pyrazolonum phenyldimethyllicum salicylic.	Salicylsaures, Phenyldimethylpyrazolon, Salipyrin	5 "
111. Saccharum lactis	Milchzucker	100 "
112 a. Salvarsan	Salvarsan	50 Röhren
112 b. Salvarsan-Natrium	Salvarsan-Natrium	50 "
112 c. Neo-Salvarsan	Neo-Salvarsan	50 "
113. Santoninum	Santonin	200 g
114. Strychninum et eius salia	Strychnin und seine Salze	25 "
115. Sulfonalum	Sulfonal	10 kg
116. Suprareninum hydrochloricum	Suprareninhydrochlorid	10 g
117. Tannalbin	Tannalbin	10 kg
118. Tanninum albuminatum	Tanninalbuminat	10 "
119. Tannoform	Tannoform, Methylenditannin	10 "
120. Tartarus depuratus	Weinstein, saures weinsaures Kalium	100 "
121. Terpinum hydratum	Terpinhydrat	5 "

122. Theobromino-natrium salicylicum	Theobrominnatriumsalicylat
123. Theophyllinum	Theophyllin, Theocin
124. Thymolum	Thymol
125. Veratrinum et eius salia	Veratrin und seine Salze

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handtriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vereine, die sich am Stichtag (§ 4) nicht in Gewahrsam befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 15. (Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die folgenden Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen. Die Meldungen sind an die Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17 zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Meldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheine zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter der Vordrucksnummer Bst. 1247 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Schrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf der Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogeanmeldung.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende Gegenstände:

1. Salvarsan,
2. Neo-Salvarsan,
3. Chinin und Chininsalze,
4. Bromkalium,
5. Bromnatrium,
6. Morphin und Morphinsalze,
7. Kodein und Kodeinsalze,
8. Kokain und Kokainsalze,
9. Perubalsam,
10. Acetylsalicylsäure,
11. Aspirin,
12. Pyramidon

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch besitzt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 17, Leipziger Platz 17 zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Beschlusse des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Drogenmeldung.“

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Bst. I, 2. 15. R. R. U., betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 20. Ja- 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. Main, den 15. März 1917.

Vertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich un- oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Mo- oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher nicht oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Bücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bekanntmachung.

Nr. L. 400/1. 17. R. R. U.

Betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kgl. Ministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Erfolge, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 2. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind — alle unter Beschlagnahme von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Kautschuk, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Alpaka, Mohär, Alpaka, Kaschmir, und sonstigen Haaren, europäischer und außereuropäischer Hanf, Flachs, Jute, oder anderen Pflanzenfasern hergestellten Treibriemen. Diese Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch als Riemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner leberne und Kordelschnüre.

§ 2.

Beschlagnahme.

Von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden durch Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Verfügungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zu- zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Ministeriums erfolgen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder eines Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W, 9 Budapest-er Straße 10—12 zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5.

Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch II 888/7. 16 R. R. U., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 3. August 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Kautschuk-Treibriemen nur an die Kautschukabrechnungsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W. IV 900/4. 16. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 19. Mai 1916, geregelt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnung einer Meldepflicht.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Besahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände. Die nach dem Stichtage eintreffen, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 8.

Stichtag und Meldesfrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
a) selbst erzeugt; } (Meldeschein Vordruck A)
b) als Händler vertreibt; }
c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein Vordruck B);

4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Melde-scheine einzufenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Melde-scheine demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Die Melde-scheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: „Treibriemen-Melde-scheine“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopt) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Lagerräume zugestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Fasserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenständen, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 kg beträgt.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Wkt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122ab zu richten.

§ 13.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.
Frankfurt a. M., den 15. März 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. folgendes bekannt:

Zwecks Förderung der Seeschifffahrt werden alle männlichen Deutschen zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht kriegsverwendungsfähig oder garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind und die in irgend einer Eigenschaft zur See gefahren haben, aufgefordert, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend erwünscht, daß alle diejenigen Personen, die zur See gefahren haben, und die nach ihren körperlichen Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu gehen, sich umgehend freiwillig melden. Personen, die bereits in der Seeschifffahrt oder sonst im Vaterländischen Hilfsdienst tätig sind dürfen sich auf diesen Aufruf nicht melden.

Meldungen sind schriftlich unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung zu richten an die Zentralkstelle für Schiffmannschaften Hamburg, Monkedamm 14 1.

Die sich Meldenden erhalten von dort aus einen Fragebogen zugesandt, nach dessen Ausfüllung und Rücksendung sie die weiteren Mitteilungen der Zentralkstelle ruhig abzuwarten haben.

Die bisherige Berufstätigkeit dürfen sie nicht aufgeben, bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist. Außer den zur See befahrenen Hilfsdienstpflichtigen können sich auf dem vorstehenden Wege auch unbefahrene zum Dienste als Kohlenzieher oder Jungen für die Seeschifffahrt melden.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung

über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 9. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) in der durch die Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) abgeänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird die Zahl „1917“ durch „1918“ ersetzt.
2. Der bisherige § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.
3. Hinter dem neuen § 7 wird als neuer § 8 eingefügt:

„Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbe-

stellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt werden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung finden.“

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210), wie er sich aus der Verordnung ergibt, unter der Ueberschrift „Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung“ und unter dem Datum dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischen Grundstücken zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) wird aufgehoben. Die von den Landesbehörden zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die Landeszentralbehörden in Kraft.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 9. März 1917.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 224) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.

Vom 9. März 1917.

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit der Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sämtliche Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon bestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht annimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn es erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1918 dem Berechtigten zu ziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg herbeigeführten Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Uebertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestmöglichen verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6. Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Verfügungen nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der Landeszentralbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf städtische Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 9. Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

Die in § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 5. März 1917 betr. Beschlagnahme von Gloden aus Bronze bezw. Beschlagnahme von Gegenständen aus Aluminium Kreisblatt Nr. 10 gesetzte Meldefrist wird hiermit auf den 1. April 1917 verlängert.
Westerburg, den 14. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamts

Wer keine Kriegsanleihe zeichnet, hilft unsern Feinden.